Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1158

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen
(11. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über die Bildung
eines vorläufigen Bewertungsbeirates
- Nr. 975 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Kneipp

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

den vorliegenden Gesetzentwurf in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zu genehmigen.

Bonn, den 12. Juli 1950

Der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen

Dr. Dr. Höpker-Aschoff	Dr. Kneipp
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über die Bildung eines vorläufigen Bewertungsbeirates

- Nr. 975 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des 11. Ausschusses

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Bildung eines vorläufigen Bewertungsbeirates	**Entwurf eines Gesetzes über die Bildung eines vorläufigen Bewertungsbeirates**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1 Bildung des vorläufigen Bewertungsbeirats	§ 1 Bildung des vorläufigen Bewertungsbeirats
(1) Zur Vorbereitung einer neuen Hauptfeststellung der Einheitswerte für die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens wird beim Bundesministerium der Finanzen ein vorläufiger Bewertungsbeirat gebildet.	(1) unverändert
(2) Der vorläufige Bewertungsbeirat gliedert sich in eine landwirtschaftliche Abteilung, eine forstwirtschaftliche Abteilung, eine Weinbauabteilung und eine Gartenbauabteilung.	(2) Der vorläufige Bewertungsbeirat gliedert sich in eine landwirtschaftliche Abteilung, eine forstwirtschaftliche Abteilung, eine Weinbauabteilung und eine Gartenbauabteilung. **Außerdem wird eine Hauptabteilung zur Bearbeitung der alle Abteilungen berührenden Fragen gebildet.**
§ 2 Mitglieder des vorläufigen Bewertungsbeirats	§ 2 Mitglieder des vorläufigen Bewertungsbeirats
(1) Dem vorläufigen Bewertungsbeirat gehören an:	(1) Dem vorläufigen Bewertungsbeirat gehören an:
1. in allen Abteilungen der Bundesminister der Finanzen oder ein von ihm beauftragter Bundesbeamter als Leiter des vorläufigen Bewertungsbeirats;	1. in allen Abteilungen der Bundesminister der Finanzen oder ein von ihm beauftragter Bundesbeamter als Leiter des vorläufigen Bewertungsbeirats;
2. in den einzelnen Abteilungen: a) in der landwirtschaftlichen Abteilung sieben Mitglieder,	2. in den einzelnen Abteilungen: a) in der landwirtschaftlichen Abteilung sieben Mitglieder,

Entwurf

b) in der forstwirtschaftlichen Abteilung sechs Mitglieder,

c) in der Weinbauabteilung fünf Mitglieder,

d) in der Gartenbauabteilung fünf Mitglieder.

Nach Bedarf können vorübergehend weitere Mitglieder berufen werden.

(2) Die Mitglieder werden durch den Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Vorschlag des Bundesrates berufen. Die Berufung der Mitglieder kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Zustimmung des Bundesrates zurückgenommen werden. An Stelle eines ausscheidenden Mitglieds ist ein neues Mitglied zu berufen. Die Mitglieder müssen über ausreichende Sachkenntnis auf dem betreffenden Gebiet verfügen. Die Berufung gilt bis zum 31. Dezember 1951; sie kann vom Bundesminister der Finanzen über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden.

(3) Die berufenen Mitglieder haben bei Beginn ihrer Tätigkeit dem Leiter des vorläufigen Bewertungsbeirats zu geloben, bei den Verhandlungen des vorläufigen Bewertungsbeirats ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die Verhandlungen und die dabei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen geheimzuhalten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu verwerten. Verstöße gegen diese Bestimmung werden nach den Vorschriften bestraft, die für die Verletzung des Steuergeheimnisses gelten.

§ 3

Tätigkeit des vorläufigen Bewertungsbeirats

(1) Der Bundesminister der Finanzen oder ein von ihm beauftragter Vertreter führt die Geschäfte des vorläufigen Bewertungsbeirats und leitet die Verhandlungen. Er kann eine Geschäftsordnung für den vorläufigen Bewertungsbeirat erlassen und bestimmt die Entschädigung der Mitglieder, die nicht Beamte sind.

(2) Die einzelnen Abteilungen des vorläufigen Bewertungsbeirats sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei

Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) in der forstwirtschaftlichen Abteilung sechs Mitglieder,

c) in der Weinbauabteilung fünf Mitglieder,

d) in der Gartenbauabteilung fünf Mitglieder,

e) **in der Hauptabteilung je zwei Mitglieder der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Abteilung und je ein Mitglied der Weinbauabteilung und der Gartenbauabteilung.**

Nach Bedarf können vorübergehend weitere Mitglieder berufen werden.

(2) Die Mitglieder werden **auf Vorschlag des Bundesrates** durch den Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berufen; **dieser hat die Berufsorganisationen der Land- und Forstwirtschaft zu hören.** Die Berufung kann nur **aus einem wichtigen Grund** mit Zustimmung des Bundesrates zurückgenommen werden. An Stelle eines ausscheidenden Mitglieds ist ein neues Mitglied zu berufen Die Mitglieder müssen über ausreichende Sachkenntnis verfügen. Die Berufung gilt bis zum 31. Dezember **1952**; sie kann vom Bundesminister der Finanzen verlängert werden.

(3) unverändert

§ 3

unverändert

Entwurf

Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit die Stimme des Leiters.

(3) Der vorläufige Bewertungsbeirat hat seinen Sitz am Sitz des Bundesministeriums der Finanzen. Er ist berechtigt, im gesamten Bundesgebiet Amtshandlungen vorzunehmen; er hat die Befugnisse, die den Finanzämtern im Steuerermittlungsverfahren zustehen.

(4) Die Amtshandlungen des vorläufigen Bewertungsbeirats sind nicht öffentlich. Der vorläufige Bewertungsbeirat kann nach seinem Ermessen Sachverständige hören; § 2 Absatz 3 gilt sinngemäß.

(5) Der vorläufige Bewertungsbeirat kann einzelne Aufgaben an Ausschüsse übertragen, die aus seinen Mitgliedern gebildet werden.

§ 4

Nichtanwendbarkeit von Bestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes

Für die Dauer der Gültigkeit dieses Gesetzes sind die Bestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes über den Bewertungsbeirat nicht anzuwenden.

§ 5

Schätzung ausgewählter Bodenflächen als Musterstücke

Die Tätigkeit des vorläufigen Bewertungsbeirats erstreckt sich auch auf die Schätzung ausgewählter Bodenflächen als Musterstücke im Sinn des § 4 Absatz 1 des Bodenschätzungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1050).

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 4

entfällt

§ 5

Schätzung ausgewählter Bodenflächen als Musterstücke

Der vorläufige Bewertungsbeirat übernimmt die Befugnisse des früheren Reichsschätzungsbeirates nach dem Bodenschätzungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1050).

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.